

Mandy Bohtz – Dipl.- Finanzwirtin (FH) · Poststrasse 28 a · 16227 Eberswalde

Mandy Bohtz

Poststrasse 28a

16227 Eberswalde

Telefon: (0 33 34) 36 02 26

Telefax: (0 33 34) 36 02 27

Funkt.: (01 73) 2 01 11 24

E-Mail: kontakt@bohtz.de

www.bohtz.de

Mandantenrundsreiben an alle Mandanten



Unser Zeichen:

Datum:

7. Januar 2014

Betr.: Jahreswechsel 2013/2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

als Erstes wünsche ich Ihnen ein gesundes neues Jahr mit bester Gesundheit.

Auch für 2014 ergeben sich wieder einige steuerliche Änderungen, auf die ich nun hinweisen möchte.

1.) Ab dem 01.01.2014 startet eine von der Finanzverwaltung geschaffene Vollmachtsdatenbank für Steuerberater. Nach erteilter Vollmacht auf dem neuen Vordruck des Finanzamtes (siehe auch meine Homepage) durch den Mandanten kann der Steuerberater sich in der Datenbank registrieren. Danach kann er die im Finanzamt gespeicherten Daten über Sonderausgaben (Rürup - und Riesterrente, Krankenversicherungsbeiträge) und Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit und die Renteneinnahmen abrufen.

2.) Ab dem **01.02.2014** sind sämtliche Zahlungsvorgänge nur noch im **SEPA**-Verfahren möglich. Überprüfen sie bitte noch einmal, ob sie ihre Rechnungsformulare umgestellt haben.

3.) Ab 01.Januar 2014 startet das BEA-Verfahren zur digitalen Übermittlung von Bescheinigungen (Arbeitsbescheinigungen, Bescheinigungen über Nebeneinkommen usw.) an die Bundesagentur für Arbeit. Damit können die Papierbescheinigungen entfallen.

4.) Ab dem 01.01.2014 startet jetzt endlich das neue Reisekostenrecht. Einen Vordruck für die Reisekostenabrechnung ihrer Arbeitnehmer und ihrer eigenen Reisekosten können sie auf meiner Homepage herunterladen. **Bitte reichen sie zukünftig immer mit der laufenden Buchhaltung ihre Aufstellung über angefallene Reisekosten ein.**

Für die Fahrtkosten können für Kraftwagen 0,30 € je gefahrenen Kilometer und für Motorräder, Mopeds und Motorroller 0,20 € geltend gemacht werden. Für die Mitnahme weiterer Personen gibt es ab 2014 keinen Zuschlag mehr. Für die Benutzung eines Fahrrades sind nur noch die tatsächlich angefallenen Kosten abzugsfähig.

Verpflegungsmehraufwendungen können wie folgt berücksichtigt werden:

- Bisher: 3-stufiges System der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen.
- Ab 2014 gilt 2-stufiges System; es entfällt niedrigster Pauschbetrag von 6 € für Abwesenheitszeiten von mind. 8 Std bis max. 14 Std vollständig:
 - bei eintägigen Auswärtstätigkeiten von **mehr als 8 Std.: 12,00 €**
 - bei An- u. Abreisetag bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten unabhängig von der Dauer der Abwesenheit: 12,00 €
 - bei Auswärtstätigkeiten, die nicht An- u. Abreisetag sind, von **mehr als 24 Std.: 24,00 €**
 - Gleichzeitig: Verdoppelung der Verpflegungspauschale bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zwischen 8 bis 14 Std.
 - Abzug der Verpflegungspauschalen ist auf erste 3 Monate längerfristiger beruflicher Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.
 - Neubeginn 3-Monatsfrist, wenn Unterbrechung von mind. 4 Wochen vorliegt, unabhängig vom Unterbrechungsanlass u. -grund; kann auch ausschließlich in Sphäre des AN liegen (z.B. Krankheit, Urlaub).
 - Prüfung von Mindestabwesenheitszeiten bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten fällt für An- u. Abreisetag weg. Auch Berechnung der 3-Monatsfrist wird vereinfacht.

5.) Ab dem 01.01.2014 sind neue Pflichtangaben auf den Rechnungen erforderlich.

- Rechnet der Kunde im Gutschriftsverfahren ab, dann ist zwingend der Begriff „**Gutschrift**“ zu enthalten.
- Geht bei dem abgerechneten Umsatz die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über (**13 b Umsätze**), dann muss die Rechnung zwingend den Vermerk „, **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten.

6.) Erhöhung des Grundfreibetrages um 224 € auf 8.354 €.

7.) Neue Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialversicherungen: Ab dem 1. Januar 2014 steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung West von derzeit 5.800 Euro auf 5.950 Euro im Monat. Die Beitragsbemessungsgrenze Ost steigt von 4.900 auf 5.000 Euro. Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöht sich 2014 auf 53.550 Euro jährlich.

8.) Elektronische Gesundheitskarte ist Pflicht: Ab 1. Januar müssen gesetzlich Krankenversicherte die neue elektronische Gesundheitskarte beim Arztbesuch vorlegen. Sie löst die alte Krankenversicherungskarte ab. Die elektronische Gesundheitskarte gilt künftig als Versicherungsnachweis. So teilen es die Krankenkassen ihren Versicherten mit. Wer die Karte beim Arztbesuch vergessen hat, kann sie innerhalb von zehn Tagen nachreichen oder einen gültigen Versicherungsnachweis vorlegen. Ohne die elektronische Gesundheitskarte oder diesen Nachweis stellt der Arzt eine private Rechnung.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Sprechen Sie mich einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin
Dipl.-Finanzwirtin (FH)
www.bohtz.de
Tel. 03334-360226